

## § 17

**Pflichten des Herstellers**

Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle serienmäßig gefertigten Geräte

1. dem bestätigten Baumuster entsprechen,
2. mit dem Genehmigungszeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe und in dauerhafter Ausführung versehen sind und
3. beim Vertrieb mit einer Meldekarte gemäß Anlage 1 versehen werden.

## Abschnitt V

**Anmeldung und Änderung von Hochfrequenzanlagen**

## § 18

**Anmeldung**

(1) Hochfrequenzanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Besitzer bei der für den Betriebsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist die im § 17 vorgeschriebene Meldekarte zu verwenden.

(3) Als Nachweis der Anmeldung gilt die Bestätigung durch die Deutsche Post gemäß Anlage 2.

## § 19

**Änderung**

(1) Änderungen an Hochfrequenzanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Veränderungen des Aufstellungsortes der Hochfrequenzanlagen sind der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen mitzuteilen.

## Abschnitt VI

**Erlöschen der Genehmigung oder der Betriebsberechtigung**

## § 20

**Verzicht, Fristablauf und Widerruf von Genehmigungen**

(1) Die Genehmigung zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen erlischt durch:

1. Verzicht durch den Genehmigungsinhaber,
2. Fristablauf oder Erfüllung der Auflage oder
3. Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Beim Erlöschen der Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

## § 21

**Abmeldung und Widerruf von Betriebsberechtigungen**

Die Berechtigung zum Betrieb von Hochfrequenzanlagen erlischt durch:

1. Abmeldung durch den Besitzer oder
2. Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

## § 22

**Haftungsausschluß**

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen oder Betriebsberechtigungen begründen keinen Anspruch gegen die Deutsche Post auf Entschädigung.

## Abschnitt VII

**Gebühren**

## § 23

**Genehmigungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde beträgt 3 DM.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

## § 24

**Prüfgebühren**

(1) Die Mindestgebühr für jede Prüfung gemäß § 15 beträgt 60 DM. Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Stunden (Tagessatz), erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Erfolgt die Prüfung des Gerätes beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes, so werden außer der Prüfungsgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfungsbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(3) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

## Abschnitt VIII

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 25

**Übergangsvorsorge**

Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen verlieren mit dem 31. Dezember 1959 ihre Gültigkeit, soweit nicht eine Fristbegrenzung als Auflage der Genehmigung einen früheren Termin vorsieht.

## § 26

**Schlußbestimmungen**

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

## § 27

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
B u r m e i s t e r